



ARBEITERWOHLFAHRT
KREISVERBAND Vogtland e. V.

SATZUNG

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am
28.06.2019

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Vogtland e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Auerbach.
- (3) Er ist Mitglied des Arbeiterwohlfahrt Landesverbandes Sachsen e.V. mit Sitz in Dresden.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist auf der Grundlage der im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt (§ 12) festgelegten Grundwerte die

- Förderung des Wohlfahrtswesens nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO,
- Die Förderung der Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO,
- Mitwirkung an der öffentlichen Meinungsbildung
- Mitwirkung in Gremien der öffentlichen Hand zu Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe,
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- Förderung der Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe,
- Förderung der Hilfe für politisch, ethnisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler/innen, Spätaussiedler/innen,
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke

Der Kreisverband verfolgt damit Zwecke der Wohlfahrtspflege, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Hilfe für behinderte Menschen sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

(3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. Stellungnahmen, Anregungen und Empfehlungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen auf kommunaler Ebene, die soziale Fragestellungen betreffen,
2. Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung, Unterstützung der Ortsvereine,
3. Förderung von verschiedenen Formen des Engagements (Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe, Förderung des Ehrenamtes, des freiwilligen Engagements und der Freiwilligendienste)
4. Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit zum Beispiel durch die Entwicklung und Umsetzung von Förderkonzepten, die materielle Förderung von im Sinne § 53 AO hilfsbedürftigen Menschen, Beratungsinitiativen, Einrichtungen, Maßnahmen und Aktionen,
5. Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaft und der Kommunalverwaltung des Kreises/ der Gemeinden
6. Förderung des Kreisjugendwerkes der AWO

7. Unterhaltung von Einrichtungen zur Betreuung von hilfsbedürftigen Menschen aller Personengruppen unabhängig der politischen, rassischen, nationalen und konfessionellen Zugehörigkeit
8. Beratung, Betreuung und Versorgung von Senioren
9. Beratung und Betreuung behinderter Menschen
10. Beratung und Betreuung von Jugendlichen und Jugendinitiativen bis hin zu einer eigenen Jugendarbeit
11. Betreuung und Versorgung von Kindern
12. Beratung von ausländischen Arbeitnehmern
13. Beratung von sozialen Randgruppen

(4) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Kreisverband auch mit anderen gemeinnützigen Organisationen eng zusammen arbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; § 58 Nr. 2 AO bleibt hiervon unberührt.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins, Austritt oder Ausschluss aus dem Arbeiterwohlfahrt Landesverband Sachsen e.V. oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Arbeiterwohlfahrt Landesverband Sachsen e.V. mit Sitz in Dresden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person sein, die das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt sowie diese Satzung anerkennt und sich an der Erfüllung ihrer Aufgaben beteiligen will.

(2) Natürliche Mitglieder können regional zuständigen Stützpunkten zugeordnet werden. Abweichend hiervon kann das Mitglied sich entscheiden, in einem anderen Ortsverein oder Kreisverband, als dem seines Wohnbereichs, Mitglied zu werden.

(3) Im Falle eines bestehenden Kreisjugendwerkes wird auf die Regelungen des Statuts der Arbeiterwohlfahrt Ziff. 5 (3) verwiesen. Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt sind danach bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres auch Mitglieder des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt, sofern sie der Jugendwerksmitgliedschaft nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben, so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande.

Eine Einzelmitgliedschaft ab Vollendung des 7. Lebensjahres ist möglich. Ab dem 14. Lebensjahr steht dem Mitglied das aktive und passive Wahlrecht zu; davon ausgenommen ist das passive Wahlrecht für das Präsidium im Sinne des § 26 BGB.

Wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat (Geschäftsunfähige Minderjährige), kann, vertreten durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in, Familienmitglied sein. Minderjährige, die das 7. Lebensjahr vollendet haben (beschränkt geschäftsfähiger Minderjähriger), können nach Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in alleine oder in einer Familienmitgliedschaft Mitglied sein. Allen Mitgliedern in der Familienmitgliedschaft steht das aktive und passive Wahlrecht zu.

(5) Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres (Volljährigkeit) kann das Mitglied seine Einzelmitgliedschaft zur AWO erklären. Ansonsten endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Volljährigkeit erreicht wird. In dem Zeitraum zwischen Erreichen der Volljährigkeit und Ende der Mitgliedschaft stehen dem Mitglied die Rechte eines/r volljährigen Partners in der Familienmitgliedschaft zu.

(4) Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung in und bei der Arbeiterwohlfahrt sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/oder Mitarbeit in rechts- und linksextremen Parteien und Organisationen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und somit gegen Grundwerte der Arbeiterwohlfahrt stellen. Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt ist somit auch das öffentliche Äußern von Sympathiebekundungen für rechts- oder linksextreme Strukturen sowie Parteien.

(5) Interessierten Bürgern kann ein beiderseits monatlich kündbarer Gaststatus ohne Beitragspflicht, Stimmrecht oder passivem Wahlrecht eingeräumt werden.

(6) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen nach der Beitragsordnung verpflichtet, soweit sie nicht aufgrund der Mitgliedschaft und Beitragszahlung im Kreisjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt von der Beitragspflicht in der Arbeiterwohlfahrt befreit sind.

(7) Die Erfassung der Daten der Mitglieder, die Beitragserfassung und -abrechnung erfolgt auf der Grundlage einer vom Bundesverband geführten Adressverwaltung.

(8) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium auf schriftlichen Antrag hin.

(9) Für den Austritt natürlicher Mitglieder gilt eine Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals.

(10) Bei Verstößen gegen das Verbandsstatut, die Satzung und Richtlinien sowie gegen Beschlüsse von satzungsgemäßen Organen, gelten die Ordnungsmaßnahmen des Verbandsstatuts Ziff.11.

(11) Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.

(12) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.

(13) Für den Anschluss von Körperschaften und Stiftungen als korporative Mitglieder gelten die Regelungen des Verbandsstatuts nach Ziff. 3 (6)

Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft, bzw. Stiftung aus.

Die Gesellschafter der Unternehmen sind verpflichtet, die korporative Mitgliedschaft der AWO Unternehmen herbeizuführen.

Im Falle der innerverbandlichen Entflechtung findet eine rechtliche Trennung der Verantwortungsbereiche statt. Hierzu gibt es die im Statut Ziff. 6 (4) dargestellten drei Optionen.

(14) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Landesverband.

Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen, in der neben der Höhe des Mitgliedsbeitrags auch die einschlägigen Regelungen des Verbandsstatuts und dazu erlassener Richtlinien anerkannt werden (Mitgliedschaftsvoraussetzungen, Aufsicht und Markenrecht).

(15) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Quartalsende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.

(16) Korporative Mitglieder dürfen Namen und Kennzeichen der Arbeiterwohlfahrt nur nach Maßgabe der im Verbandsstatut geregelten Voraussetzungen nutzen. Bei Austritt oder Ausschluss verliert eine austretende oder ausgeschlossene juristische Person das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name und Markenzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen.

§ 5 Kreisjugendwerk

(1) Für ein beim Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt bestehendes Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.

(2) Für die Förderung des Kreisjugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.

(3) Das Präsidium des Kreisverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Kreisjugendwerk berechtigt und verpflichtet.

(4) Die Revisoren des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisoren durchzuführen. Sie berichten dem Kreisvorstand und dem Präsidium.

§ 6 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Präsidium
- c) Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums,
- b) dem Vorstand,
- c) den Mitgliedern des Kreisverbandes
- d) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Versammlung auf sie entfallen darf. Das Stimmrecht kann durch Vereinbarung ausgeschlossen werden, und
- g) einem Vertreter des Kreisjugendwerkes.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium mindestens alle fünf Jahre mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Auf Antrag des Landesverbandes oder auf Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder ist binnen zwei Wochen eine Mitgliederversammlung unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und entscheidet über die Entlastung des Präsidiums.

Sie wählt

- für die Dauer von fünf Jahren das Präsidium.³Das jeweilige Präsidium bleibt bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Präsidiums im Amt.
- mindestens zwei Revisoren/innen
- die Delegierten zur Landeskongress. Bei der Wahl der Delegierten sollen Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein. Durch das Wahlverfahren muss sichergestellt werden, dass die Quote erreicht wird, sofern sich genügend Kandidaten/innen zur Wahl gestellt haben.

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung.

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Kreisverband und zum Kreisverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, und Präsidiumsfunktionen des Kreisverbandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.

(4) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung.

Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten Mitglieder. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Meinung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen.

(5) Mitgliederversammlungen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Stimmberechtigten erschienen sind. Ist eine Mitgliederversammlung, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, so kann sie erneut einberufen werden. Sie entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen.

(7) Die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses der Arbeiterwohlfahrt zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes sind verbindlich und werden vom Kreisverband umgesetzt.

§ 8 Präsidium

(1) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Es besteht aus dem Vorsitzenden des Präsidiums, zwei Stellvertretern und bis zu drei weiteren Präsidiumsmitgliedern (Beisitzer),
Der Vorsitzende sowie die Stellvertreter werden durch die Präsidiumsmitglieder gewählt.

Scheidet während der Wahlperiode ein Präsidiumsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung der von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidiumsmitglieder.

Die Tätigkeit im Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe kann gezahlt werden und wird in einer gesonderten Erstattungsordnung geregelt.

(2) Die Präsidiumssitzungen werden vom Präsidiumsvorsitzenden mindestens 4 Mal im Jahr anberaumt. Er beruft dazu die Präsidiumsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.

Beschlüsse können in Eilfällen im Umlaufverfahren gefasst werden. Sie bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Die Übermittlung der schriftlichen Unterlagen kann via digitaler Medien erfolgen.

(3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist.

Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

(4) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsidiumsvorsitzende

(5) Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:

- a. die Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Verbandsführung, die sozialpolitischen Leitlinien sowie die strategische Steuerung der Unternehmen
- b. die Beschlussfassung über die Grundsätze und Richtlinien zur Förderung des freiwilligen Engagements
- c. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d. die Aufsicht über den Vorstand. Diese umfasst insbesondere die Zustimmung zum Wirtschaftsplan, die Entlastung des Vorstandes und die Kontrolle der Umsetzung bindender Beschlüsse des Bundesverbandes und des Bundesausschusses
- e. die Zustimmung zu der Geschäftsordnung des Vorstandes
- f. die Entgegennahme des vierteljährlich zu erstellenden Berichts des Vorstandes
- g. die Förderung der verbandlichen Meinungsbildung
- h. die Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung
- i. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für das Präsidium
- j. die Bestellung der Abschlussprüfer/innen
- k. die Feststellung des Jahresabschlusses
- l. die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Verein und Vorstandsmitglieder
- m. die Zustimmung zur Gründung und zur Beteiligung an Gesellschaften
- n. Regelungen zur Zustimmung (Einwilligung) über den Eingang von Verbindlichkeiten und Abweichungen des Wirtschaftsplans werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
- o. Zustimmung zur Bestellung von besonderen Vertretern/innen im Sinne des § 30 BGB.

(6) Redaktionelle Änderungen der Satzung, die keine inhaltliche Änderung bewirken sowie Änderungsvorgaben durch das Registergericht oder das Finanzamt, die bei Nichtbefolgung zur Verweigerung der Eintragung der Satzung führen, kann das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

(7) An den Sitzungen des Präsidiums nimmt der Vorstand mit beratender Stimme teil, soweit das Präsidium keinen abweichenden Beschluss fasst.

(8) Das Präsidium kann zu seiner Beratung Fachausschüsse und Beiräte bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus mindestens zwei, höchstens drei entgeltlich tätigen Mitgliedern:

Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln vertretungsberechtigt.
Sie werden jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen.

(2) Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

Eine generelle Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ist ausgeschlossen.

(3) Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß der verbandlichen Zielsetzung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des Grundsatzprogramms, des Statuts sowie der Grundsätze der Mitgliederversammlung und des Präsidiums.

Er ist unter anderem zuständig für:

- a. Die regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Präsidium.
- b. Die Zuarbeit zu den Organen des Vereins und die Erstellung von Beschlussvorlagen, insbesondere für das Präsidium.
- c. Die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Vereins.

(4) Der Vorstand nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Kreisjugendwerkes entgegen und leitet diesen an das Präsidium weiter.

§ 10 Mandat und Mitgliedschaft

(1) Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.

(2) Ein Mitglied kann nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person (letzteres gilt nicht für Mitglieder, die dem Organ als Vertreter einer AWO Körperschaft angehören) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt nicht für Wahlen. Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des Betroffenen zuständig. Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt 2 Wochen ab Bekanntgabe des anzufechtenden Beschlusses.

§ 11 Rechnungswesen

(1) Der Kreisverband ist zur Erstellung jährlichen Budgets (z.B. Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.

(2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.

(3) Die Organmitglieder sind verpflichtet sicher zu stellen, die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen angewendet werden.

§ 12 Statut

(1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner dem Vereinsregister eingereichten Fassung Bestandteil dieser Satzung. Den Mitgliedern aller Organe des Kreisverbandes obliegt es, der jeweils aktuellen Fassung des Verbandsstatuts Geltung zu verschaffen.

(2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 13 Aufsicht

Es gelten die Regelungen zur Aufsicht nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt.

§ 14 Verlust der Mitgliedschaft im Landesverband

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Landesverband verliert der Kreisverband das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

Auf § 3 Abs. (4) wird verwiesen.